



Universität
Zürich^{UZH}

facultativ

Theologisches und Religionswissenschaftliches aus Zürich

N° 1 · Frühling 2018



Religion und Politik

N° 1 / 2018

- 3 **Wissenschaftliche Expertise zu religionspolitischen Fragen**
Philipp Hetmanczyk, Martin Bürgin
- 5 **Religiöse Moral und Politik**
Markus Huppenbauer
- 7 **Staatsmartyrer**
Baldassare Scolari
- 8 **Recht und Religion**
Carl Jauslin
- 10 **Staat und Religion im gesellschaftlichen Wandel**
Christoph Uehlinger
- 12 **Ein Blick nach Sri Lanka und Indien**
Christine Schenk
- 14 **Aktuelles und Veranstaltungen**

Impressum

facultativ Magazinbeilage zu *bref* Magazin
Pfungstweidstrasse 10, 8005 Zürich, Tel. +41 44 299 33 11
www.brefmagazin.ch

Redaktion, Bildredaktion, Gestaltung & Produktion
Jacqueline Grigo im Auftrag der Theologischen Fakultät
Zürich, Kantonsschulstrasse 1, 8001 Zürich,
Tel. 044 634 54 06, oeffentlichkeitsarbeit@theol.uzh.ch

Korrektorat Ursula Klausner

Verlag Reformierte Medien

Druck Jordi AG, Aemmenmattstrasse 22, 3123 Belp

Herausgeber Reformierte Medien

Bildnachweis

Titelbild: US Aktivisten HO: © Mario Tama, Getty Images
Norht America, AFP // S. 3 *Main:* ©Frédéric Bisson, www.flickr.com/photos/zigazou76/11590854485/in/photostream/,
Creative Commons Lizenz CC BY-NC 2.0 // S. 4 *Fundis raus:*
Filmstill, www.telezueri.ch/62-show-zuerinews/22275-episode-sonntag-11-maerz-2018/54140-segment-erschuetterung-ueber-frauedemo-schmierereien-am-frauemuenster // S. 5
Burwell v. Hobby Lobby Stores Inc. Decision: ©American Life League, www.flickr.com/photos/americanlifeleague/14358418680,
Creative Commons Lizenz CC BY-NC 2.0 // S. 7
Aldo Moro in Gefangenschaft: © Anonymus // S. 8 *Wo ist die Burka?:* © Operation Libero // S. 11 *Grossmünster und Rathaus in Zürich:* © Roland zh (Own work) [CC BY-SA 3.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>)], via Wikimedia Commons // S. 13 *Moschee in Kattankudur:* © Christine Schenk//
Rücktitel: The Scapegoat (Der Sündenbock): William Holman Hunt (1854).

Liebe Leserinnen und Leser

«Religion darf keine Tabuzone sein», erklärte die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr an der Medienkonferenz Ende 2017 zur Präsentation ihres Leitbilds zum Verhältnis von Staat und Religion. Das Papier umfasst sieben Leitsätze zum Umgang mit der religiösen Pluralisierung im Kanton Zürich. Der Kanton erhebt darin den Anspruch Religion generell als Ressource zu verstehen und darüber sachlich und konstruktiv zu diskutieren um ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen (siehe Christoph Uehlinger S. 10 in diesem Heft).

Verschiedene soziale und politische Entwicklungen haben in den europäischen Ländern zum Ideal einer säkularen Gesellschaft und damit zu einer mehr oder weniger konsequent vollzogenen Trennung von Religion und Staat geführt. Der kontinuierliche Rückzug des Religiösen ins Private erschien lange als logische Konsequenz gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse. Mittlerweile geht die Rede von einer «Rückkehr der Religionen». Die zunehmende religiöse Pluralität und ihre öffentliche Thematisierung und Problematisierung führten zu einer neuen politischen Relevanz von Religion.

Das Spannungsfeld Religion und Politik ist emotional stark aufgeladen, da es u.a. mit Fragen von Identität, Ausgrenzung, Macht, Konflikt oder der Konfrontation vermeintlich unvereinbarer Weltdeutungen und Moralvorstellungen verbunden wird. In seiner Vieldimensionalität und Komplexität schwer fassbar, stellt es Gesellschaft und Staat immer wieder vor neue Herausforderungen.

Anfang 2017 schloss sich die GRC Peer Group for Religion and Politics, eine Gruppe von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Zürich, zusammen, um im gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Religion eine interdisziplinäre und fundierte wissenschaftliche Expertise zu generieren (mehr dazu S. 3). Inspiriert von dieser Initiative entstand das aktuelle Heft.

Wie normative und säkulare Moral respektive wie rechtliche und religiöse normative Ordnungen neben- oder miteinander existieren können, thematisieren Markus Huppenbauer (aus moralisch-ethischer) und Carl Jauslin (aus juristischer Perspektive). Baldassare Scolari zeigt auf, wie der italienische Politiker Aldo Moro in den 1970-er Jahren durch mediale Inszenierung zum «Martyrer» gemacht wurde, um bestehende Machtverhältnisse zu legitimieren. Christine Schenk macht deutlich, warum sich ein Blick über die Grenzen Europas lohnt, wenn in der Schweiz über die Anerkennung religiöser Gruppen und ihrer Praktiken diskutiert wird.

Ich wünsche Ihnen eine spannende
Lektüre!

Mit herzlichen Grüssen



Jacqueline Grigo

Staat und Religion im gesellschaftlichen Wandel

Das 2007 bis 2010 durchgeführte NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» hat dazu beigetragen, die Reflexion über die Bedeutung von Religion(en) in der Schweiz auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Manche der damals debattierten Fragen (etwa zum Minarettbauverbot) sind heute in den Hintergrund getreten. Andere (z. B. zur Ausbildung von Imamen) haben zur Schaffung neuer Bildungsangebote geführt. Wieder andere, nicht zuletzt im Bereich Sicherheit und Radikalisierungsprävention, sind neu dazugekommen. Die Beispiele zeigen, wie sehr nach wie vor der Islam im Zentrum medialer Aufmerksamkeit steht. Dass der Regierungsrat des Kantons Zürich in diesem Kontext eine Positionsbestimmung vornimmt, die einen Schritt zurücktritt, Grundsätzliches in den Blick nimmt und der nachhaltigen politischen Orientierung dienen will, ist bemerkenswert.

CHRISTOPH UEHLINGER

Die schweizerische Rechtsordnung regelt das Verhältnis von Staat, Religion(en) und Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen: Von nationaler Verbindlichkeit ist Art. 15 der Bundesverfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller in der Schweiz lebenden Menschen gewährleistet: «Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

Kantonales Recht regelt das Verhältnis des Staats zu einzelnen Religionsgemeinschaften, damit auch die Gewährung ihrer öffentlich- oder privatrechtlichen Anerkennung. Auch der Stellenwert von Religion und religionsbezogenem Unterricht an öffentlichen Schulen ist kantonal geregelt. Fragen im Umgang mit Alltagsproblemen werden wenn möglich auf kommunaler Ebene geregelt: Dazu gehören z. B. Friedhofs- und Bestattungsordnungen, die Einrichtung separater Grabfelder für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften, Regelungen zu religiösen Symbolen, Kleidungsvorschriften u. v. a. m. Nicht immer ist von vorneherein klar, ob ein Problem

pragmatisch auf der Ebene der unmittelbar betroffenen Institution geregelt werden kann oder als so grundsätzlich betrachtet wird, dass es der Regelung durch eine übergeordnete Behörde bedarf.

Religion, Kultur, Diversifizierung

Im Kanton Zürich wurde vor einigen Jahren das für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Schulfach «Religion und Kultur» eingeführt. Dies ist vor dem Hintergrund der beschriebenen gestaffelten Rechtsordnung zu verstehen.

Der Kanton war befugt, den Gegenstand Religion als für den sozialen Frieden und die kulturelle Bildung junger Menschen hinreichend relevant zu erklären, um die Einrichtung eines neuen *Pflichtfachs* zu begründen. Zugleich *muss* er bei dessen Umsetzung der Bundesverfassung genügen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler garantieren. Das neue Schulfach unterscheidet sich deshalb von konfessionellen oder interreligiösen Formen des Religionsunterrichts. Lehrplan und Lehrmittel bieten für die Unterrichtsgestaltung eine Grundlage und Orientierung. Die konkrete Gestaltung liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen und Schulleitungen.

Die Einführung des neuen Schulfachs kann als bildungspolitische Antwort auf einen tiefgreifenden sozialen Wandel verstanden werden: Bis in die 1960er Jahre hatte in Zürich eine konfessionell eindeutige Ordnung gegolten, die die reformierte

Landeskirche fast wie eine Staatskirche privilegierte. Die 1963 vollzogene öffentlich-rechtliche Anerkennung der Römisch-katholischen Körperschaft und der Christkatholischen Kirchgemeinde begründete vorübergehend ein überkonfessionelles Regime, das angesichts von Säkularisierung, Diversifizierung und Deinstitutionalisierung des religiösen Feldes aber bald an Plausibilität einbüsste. Die Kantonsverfassung von 2005 ermöglichte die privatrechtliche Anerkennung weiterer, auch nichtchristlicher Religionsgemeinschaften, wovon bisher zwei jüdische Gemeinden Gebrauch gemacht haben. Religionsrecht ist nicht mehr in erster Linie Mehrheitsrecht, es kann differenziert auf verschiedene religiöse Minderheiten bezogen werden. Dabei ist die aktuelle demografische Situation nicht unerheblich: Zählt man Katholiken, Reformierte, freikirchlich Organisierte und Orthodoxe nicht einfach als «Christen» zusammen (die es als eine organisierte Religionsgemeinschaft gar nicht gibt), dann repräsentieren heute *alle* in der Schweiz bestehenden Religionsgemeinschaften, auch die sogenannten Landeskirchen, für sich genommen je unterschiedliche *Minderheiten* innerhalb einer stark diversifizierten Gesamtgesellschaft.

Die Gesellschaft ist, in religiöser Hinsicht, einem starken Wandel unterzogen, der zu grosser weltanschaulicher Vielfalt geführt hat. Der Staat steht vor der schwierigen Aufgabe, zu klären, wie er sich gegenüber historisch gewachsenen Privilegien

und neu aufkommenden Ansprüchen und Problemlagen verhalten will. Voraussetzung und Rahmen für seine Antwort muss eine Rechtsordnung sein, die für alle, Gläubende wie Nichtgläubende, mit gleicher Verbindlichkeit gilt.

Leitsätze des Zürcher Regierungsrats

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 29. November 2017 sieben Leitsätze zur Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion beschlossen. An diesen will er sein religionspolitisches Handeln künftig ausrichten. Dass es zu einem solchen Grundsatzdokument gekommen ist, ist aussergewöhnlich und geht auf eine Initiative von Justizdirektorin Jacqueline Fehr (die sich gelegentlich als Zürcher «Religionsministerin» bezeichnet) zurück. Der erste Leitsatz hält fest, dass «religiöse Überzeugungen eine wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens» bilden. Was religiös sozialisierten Menschen eine Selbstverständlichkeit sein mag, kann bei Religionslosen Kopfschütteln auslösen. Der Satz sagt aber nicht mehr, als dass Religion in einer Gesellschaft zur Bildung von Werten und Haltungen beiträgt; er sagt nicht, dass Religionen dies als Einzige tun. Auf etwas dünnerem Eis bewegt sich der zweite Leitsatz, wonach «die religiösen Gemeinschaften den öffentlichen Frieden wahren».

Der Kommentar zu den Leitsätzen macht deutlich, dass der Regierungsrat damit erstens eine Erwartung formuliert, zweitens Religionsgemeinschaften aber auch grundsätzlich ein dem sozialen Frieden dienliches Wirken zutrauen will.

Nach Leitsatz 3 dürfen «religiöse Symbole im öffentlichen Raum sichtbar sein, soweit es die staatliche Rechtsordnung zulässt». Auch hier äussert sich zunächst eine Haltung der Toleranz, die nur dann einschränkend eingreifen will, wenn dies aus übergeordneten Gründen erforderlich scheint. Zugleich wird die Priorität der staatlichen Rechtsordnung gegenüber religiösen (oder anderen) Partikularansprüchen unmissverständlich festgehalten. Sie stellt nach Leitsatz 4 «den verbindlichen, für alle Religionsgemeinschaften gleich

geltenden Massstab dar». Dieser Massstab sei im Kanton Zürich, so der fünfte Leitsatz, «von der demokratisch-liberalen Kultur» geprägt. Der Kommentar erläutert, dass dazu nicht nur das Christentum, sondern auch die griechische Philosophie, die römische Rechtskultur und v. a. die Aufklärung beigetragen hätten.



Grossmünster und Rathaus in Zürich.

Nach Leitsatz 6 sollte das bewährte System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung beibehalten werden: Es verleiht den anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmte Rechte, fordert aber auch Pflichten ein und erlaubt ein konstruktiv-kooperatives Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften. Leitsatz 7 hält abschliessend fest, dass es «zum Umgang mit verfassungsrechtlich nicht-erkannten Religionsgemeinschaften ... klare Handlungsgrundlagen» brauche. Das mag auf den ersten Blick wenig konkret erscheinen. Vielleicht folgt der Satz dem Gebot politischer Klugheit, Dinge nicht vorschnell festschreiben zu wollen, wohl aber Debatten darüber in Gang zu setzen, neue Initiativen zu ermöglichen und – noch einmal – an den rechtsstaatlichen Handlungsrahmen zu erinnern.

Es ist dem Dokument anzusehen, dass ihm – wie oft in der Politik – einige Diskussionen und Kompromisse vorausgegangen sind. Gegenüber den Religionsgemeinschaften, den lange Zeit privilegierten wie den neu in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit geratenen, will es einladend auftreten: Religion wird in erster Linie als *Ressource* für den sozialen Frieden, nicht unter dem Gesichtspunkt des Risikos und des Wettbewerbs partikulärer Deutungsansprüche thematisiert. Die Leitsätze des Zürcher Regierungsrats scheinen damit – gewollt oder ungewollt – einer Empfehlung des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 58) zu folgen, «neuen Entwicklungen mit Augenmass und Innovationsbereitschaft zu begegnen».

Christoph Uehlinger ist Professor für Allgemeine Religionsgeschichte und Religionswissenschaft und leitet das Religionswissenschaftliche Seminar der Universität Zürich.

NFP 58:

Christoph Bochinger u.a.,
Religionen, Staat und Gesellschaft.
Die Schweiz zwischen
Säkularisierung und religiöser Vielfalt,
Zürich: Verlag NZZ, 2012.

Leitsätze:

Kanton Zürich – Direktion der Justiz
und des Inneren, Staat und Religion
im Kanton Zürich: Eine Orientierung
(Download über [https://ji.zh.ch/
internet/justiz_inneres/de/themen/
religionsgemeinschaften.html](https://ji.zh.ch/internet/justiz_inneres/de/themen/religionsgemeinschaften.html)).